

§17

Stellung des Geschädigten

(1) Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,

- Schadenersatzansprüche geltend zu machen;
- Beweisanträge zu stellen;
- von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden;
- Beschwerde einzulegen.

(2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den entstandenen Schaden festzustellen. Sei haben den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen. Der Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadenersatzanspruches eines Rechtsanwalts bedienen. Von abschließenden Entscheidungen ist der Geschädigte zu unterrichten. Er ist auch über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

1.1. Geschädigter ist jede natürliche oder juristische Person (vgl. §§ 6, 7, 11 ZGB), die durch eine den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Straftat moralisch, physisch oder materiell verletzt worden ist. Im Falle eines Tötungsdelikts sind auch die in § 339 ZGB genannten Personen Geschädigte. Die Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren dient sowohl dem Schutz seiner materiellen Interessen und der zügigen Wiederherstellung seiner verletzten Rechte als auch der Erhöhung der erzieherischen Einflußnahme und damit der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität (vgl. PIROG vom 14.9.1978).

1.2. Der Geschädigte kann die Strafverfolgung verlangen - bei Antragsdelikten (vgl. § 2 StGB) verbunden mit einem Strafantrag —, indem er durch eine Anzeige oder Mitteilung (vgl. § 93) die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. §98) fordert; er kann mit seinem Antrags- und Beschwerderecht die Durchführung des Strafverfahrens beeinflussen. Das Strafverfolgungsverlangen bewirkt, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Wiedergutmachungspflicht des Täters geprüft werden.

1.3. Geltend gemacht werden Schadenersatzansprüche (vgl. § 198) entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, LPG- und Zivilrechts. Schaden ist der materielle Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung eines anderen entsteht. Hierzu zählen Gesundheitsschäden und deren Folgen, Verlust oder Beschädigungen des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen

Einkünfte (§ 336 Abs. 1 ZGB). Die Schadenersatzpflicht umfaßt auch einen Ausgleichsanspruch für Geschädigte, die wegen des zugefügten Gesundheitsschadens nur im beschränkten Maße am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können oder in ihrem Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt sind (vgl. §338 Abs. 3 ZGB); ferner die Unterhalts- und Ersatzansprüche der Hinterbliebenen beim Tod des Geschädigten (vgl. § 339 ZGB).

1.4. Beweisanträge des Geschädigten können der Strafverfolgung oder der Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche dienen (vgl. auch § 223).

1.5. Abschließende Entscheidungen, von denen der Geschädigte zu unterrichten ist, sind alle das Verfahren vorläufig oder endgültig beendenden Entscheidungen der U-Organen, des Staatsanwalts und des Gerichts (Verfügungen und Beschlüsse über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens und Urteile sowie Übergabeentscheidungen an die gesellschaftlichen Gerichte — vgl. §59 Abs. 1, §75, §144 Abs. 2, §151, §189, §192 Abs. 2, §§ 242-244, §§ 247-249, § 273, § 299, § 321, § 335).

1.6. Zur Einlegung von Beschwerden durch den Geschädigten vgl. §§91, 310.

2.1. Rechtsträger sozialistischen Eigentums sind sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften, staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen. Sozialistisches Eigentum ist Volkseigentum, Eigentum sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisa-